

Die Kritik dieser Schadensberechnung durch den Kläger ist danach unbegründet; gegenteils muß der Betrag von 1557 Fr. als das Maximum des vom Kläger voraussichtlich erlittenen Schadens bezeichnet werden. Da anderseits nach den vorstehenden Ausführungen das Mitverschulden des Klägers bedeutend schwerer ins Gewicht zu fallen hat, als die Vorinstanz annimmt, so rechtfertigt es sich, die von ihr zugesprochene Schadenersatzsumme von 1000 Fr. weiter, und zwar auf 500 Fr., herabzusetzen.

Über die Zinspflicht — 5 % seit 4. Juni 1910 — waltet kein Streit ob.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Hauptberufung wird dahin gutgeheißen, daß unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die dem Kläger zu bezahlende Entschädigung auf 500 Fr. herabgesetzt wird. Die Anschlußberufung wird abgewiesen.

106. Urteil der I. Zivilabteilung vom 25. Oktober 1913
in Sachen Landini, Kl. u. Ver.-Kl., gegen
Glanzmann, Bekl. u. Ver.-Bekl.

Grundstückkauf. Anfechtung wegen Irrtums. — Anfechtung wegen Formmangels: Nichtbeobachtung der Formvorschriften des Art. 10 des solothurnischen EG betr. Mitwirkung von Uebersetzern beim Kaufabschluss. — Der Art. 11 Abs. 2 OR gilt nicht für Rechtsgeschäfte, deren Form die öffentliche Beurkundung und also kantonrechtlich geregelt ist. — Der Art. 55 SchIT im ZGB überlässt es den Kantonen, die Rechtsfolgen der Nichtbeobachtung der für die öffentliche Beurkundung vorgeschriebenen Formen zu ordnen. Inwiefern sind die Bestimmungen der kantonalen EG «Bundesrecht» im Sinne von Art. 57 OG?

A. — Durch Urteil vom 12. Juni 1913 hat das Obergericht des Kantons Solothurn in vorliegender Streitfache erkannt: „1. Sämtliche Klagebegehren sind abgewiesen. 2. u. 3. (Kostenpunkt).“

B. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: Es sei in Aufhebung des angefochtenen Urteils der streitige Kaufvertrag für den

Kläger als unverbindlich zu erklären und der Beklagte habe dem Kläger eine Anzahlung von 3000 Fr. zurückzuerstatten samt Zins zu 5 % seit dem 10. April 1912.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers die gestellten Berufungsanträge erneuert. Der Vertreter des Beklagten hat beantragt: Es sei die Berufung abzuweisen, soweit der Kaufvertrag wegen Irrtums angefochten werde. Hinsichtlich der Anfechtung wegen Formfehlers sei nicht auf die Berufung einzutreten, eventuell sei sie auch insoweit abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Kläger Antonio Landini, der bei der Erbauung der Vötschbergbahn in Kandersteg eine Wein- und Bierhandlung betrieben hatte, wollte an der Südmündung des Hauenstein-Basistunnels ein ähnliches Geschäft eröffnen und trat daher, um eine hierzu geeignete Liegenschaft zu erwerben, mit Notar Bloch in Olten in Unterhandlung. Bloch nannte ihm das dem Beklagten Hans Glanzmann gehörende, in der Nähe des Tunneleinganges befindliche Grundstück Nr. 2200. Auf diesem lastet zufolge eines frühern Verkaufes vom 27. Oktober 1909 eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadtgemeinde Olten, wonach dem Eigentümer unter sagt ist, auf der Liegenschaft eine Wirtschaft einzurichten oder zu betreiben. Bei den Unterhandlungen zwischen dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Kläger und Notar Bloch, die durch Vermittlung der des Italienischen kundigen Tochter Blochs geführt wurden, machte laut vorinstanzlicher Feststellung Bloch durch seine Tochter den Kläger ausdrücklich auf die erwähnte Servitut aufmerksam. Am 10. April 1912 schlossen dann die Parteien auf der Amtsschreiberei Olten einen Kaufvertrag über das fragliche Grundstück ab. Zu den Verhandlungen hatte der Kläger seinen Landsmann Giuseppe Bè mitgebracht, damit er als Dolmetscher fungiere. Wie die Vorinstanz feststellt, unterrichtete Bè vor dem Kaufabschluss den Kläger ebenfalls von dem Bestehen der Servitut, wobei der Akt vom 27. Oktober 1909, worin sie verurkundet ist, herbeigeht und über ihren Inhalt und ihre Tragweite gesprochen wurde. Der Kaufvertrag ist von dem des Schreibens unkundigen Kläger durch Handzeichen, vom Beklagten unterschriftlich unterzeichnet. Er trägt ferner die Unterschrift des Giuseppe Bè, der die Worte „Der Dolmetsch:“ vorangestellt sind.

Mit der vorliegenden, von beiden kantonalen Instanzen als unbegründet befundenen Klage hat der Käufer die Rechtsbegehren gestellt: 1. Es sei der Kaufvertrag vom 10. April 1912 für den Kläger als unverbindlich zu erklären. 2. Der Beklagte habe dem Kläger eine Anzahlung von 3000 Fr. an den Kaufpreis (der auf 55,000 Fr. bestimmt worden war) zurückzuerstatten samt Zins zu 5 % seit dem Kaufabschluss. Ein weiteres Begehren ist vor der ersten Instanz fallen gelassen worden. — Der Kläger behauptet in erster Linie, daß der Kaufvertrag wegen Formmangels nichtig sei. Er verweist dafür auf den Art. 10 des solothurnischen EG zum ZGB, wonach unter anderem der Übersetzer, der bei Errichtung einer öffentlichen Urkunde beigezogen wird, „diese zu unterzeichnen“, „den Grund seiner Beziehung in der Urkunde anzugeben“ und „zu bezeugen hat, daß die Übersetzung gewissenhaft erfolgt“ sei. Diese Solemnitätsform sei hier nicht beachtet worden, was nach Art. 11 OR die Ungültigkeit des abgeschlossenen Vertrages zur Folge habe. Zudem sei Bd, ein einfacher italienischer Arbeiter, nicht fähig gewesen, die aufgenommene öffentliche Urkunde zu verstehen. Eventuell behauptet der Kläger, sich beim Vertragsabschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden zu haben, weil ihm vorher über die fragliche Servitut, die eine wichtige Gebrauchsbeschränkung des Kaufgegenstandes enthalte, nichts eröffnet worden sei und er nichts von ihr gewußt habe.

2. — Ohne weiteres zu verwerfen ist die Berufung insofern, als der Kaufvertrag wegen Irrtums angefochten wird. Die Vorinstanz nimmt auf Grund des Beweisergebnisses — das im wesentlichen oben wiedergegeben wurde — an, daß der Kläger tatsächlich von dem Bestehen der Servitut in genügender Weise Kenntnis erhalten habe, und sie steht dabei im besondern auch als erstellt an, daß der Übersetzer Bd die italienische und die deutsche Sprache für eine richtige Übersetzung hinreichend beherrsche. Auf dieser tatsächlichen Grundlage ist aber ein Irrtum ausgeschlossen und der Kläger behauptet denn auch selbst nicht, die Vorinstanz habe den Rechtsbegriff des Irrtums unrichtig aufgefaßt. Seine Bemängelung des Vorentscheides betrifft vielmehr einzig die Tatbestandsfeststellung. Hinsichtlich dieser aber hat er wiederum keine nach Art. 81 OR vor Bundesgericht rügbaren Mängel, namentlich keine Aktwidrigkeit, geltend gemacht oder gar dartun können, sondern nur Aus-

setzungen vorgebracht, die sich auf die dem kantonalen Richter vorbehaltene Würdigung des Beweismaterials beziehen. Seine Behauptung endlich, er habe den ihm gemachten Angaben über den Bestand der Servitut keinen Glauben geschenkt, weil er von anderer Seite gegenteilige Auskunft erhalten habe, spricht nicht für einen Irrtum, sondern bloß dafür, daß er den Vertrag auf die Gefahr hin eingegangen habe, gegen seine Erwartung ein servitutbelastetes Grundstück zu erwerben.

3. — Der Beklagte anerkennt, daß die Formvorschrift des § 10 des solothurnischen EG zum ZGB nicht beobachtet wurde, wonach der bei der Errichtung einer Notariatsurkunde beigezogene Übersetzer in der Urkunde den Grund seiner Beziehung angeben und bezeugen muß, daß er gewissenhaft übersetzt habe. Er macht aber geltend, der unterlaufene Formfehler habe nicht die Ungültigkeit des Vertrages zur Folge, weil jene Bestimmung des Einführungsgesetzes eine bloße Ordnungsvorschrift sei. Die Vorinstanz pflichtet ihm bei, im wesentlichen mit der Begründung: Art. 55 Abs. 2 SchlE zum ZGB, als dessen Ausführungsbestimmung sich der § 10 EG darstelle, spreche von „ordnenden“ Bestimmungen, die die Kantone für die Errichtung von öffentlichen Urkunden in fremder Sprache aufzustellen hätten. Hauptsächlich aber ergebe sich aus dem Zweck jener Bestimmung des EG, daß sie nur eine Ordnungsvorschrift sein könne (was näher ausgeführt wird).

Demgegenüber beruft sich der Kläger vor allem auf den Art. 11 Abs. 2 OR, wonach die Gültigkeit des Vertrages von der Beobachtung einer gesetzlich vorgeschriebenen Form abhängt, sofern nicht über deren Bedeutung und Wirkung etwas anderes bestimmt ist. Damit behauptet der Kläger, was die Zuständigkeit des Bundesgerichts anbelangt, eine Verletzung von Bundesrecht und das Begehren des Beklagten, es sei auf die Berufung, soweit der Kauf wegen Formmangels angefochten werde, nicht einzutreten, erweist sich hiernach als unbegründet. Sachlich fällt hinsichtlich dieses Anfechtungsgrundes vor allem in Betracht, daß die „gesetzlich vorgeschriebene Form“ beim Grundstückkauf laut Art. 216 OR die der „öffentlichen Beurkundung“ ist und daß nach Art. 55 SchlE zum ZGB die Kantone zu bestimmen haben, auf welche Weise auf ihrem Gebiete die öffentliche Beurkundung hergestellt wird. Es fragt sich nun, ob die Regel des Art. 11 Abs. 2, wonach die ge-

iehlliche Form Solennitäts- und nicht bloß Beweisform ist, auch für jene Rechtsgeschäfte gelte, deren Form die öffentliche Beurkundung ist und daher vom kantonalen Gesetzgeber geordnet wird. Die Frage muß verneint werden, weil die dem kantonalen Gesetzgeber erteilte Befugnis, zu bestimmen, wie die öffentliche Beurkundung auf seinem Gebiete hergestellt werde, zugleich die Befugnis in sich schließt, die Folgen der Nichtbeobachtung der von ihm für die Beurkundung geforderten Formen zu regeln (vergl. Oser, Kommentar zum OR Note II 4 b zu Art. 216; Wieland, Kommentar zum Sachenrecht, Art. 657 Note 6; Leemann, Kommentar zum Sachenrecht, Art. 657 V 2 c). Die behauptete Verletzung des Art. 11 OR liegt also nicht vor. Von einer solchen des Art. 55 SchlI aber kann keine Rede sein, da dieser die Frage, welche Rechtsfolgen die Mißachtung der für die öffentliche Beurkundung geltenden Formen nach sich zieht, unberührt läßt, so daß deren Lösung der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten bleibt. Ob endlich die Vorinstanz die streitige Bestimmung in § 10 des EG hinsichtlich ihrer Bedeutung als Formvorschrift richtig aufgefaßt und angewendet habe, hat das Bundesgericht nicht nachzuprüfen. Die Bestimmungen der kantonalen Einführungsgeetze gehören, auch wenn sie kraft einer Delegation des Bundesgesetzgebers erlassen worden sind, — wie die durch Art. 55 SchlI vorgesehenen, — nicht zum „Bundesrecht“ im Sinne des Art. 57 OG, mindestens insoweit nicht, als sie Fragen der Organisation oder des Verfahrens und keine materiellen Zivilrechtsverhältnisse regeln. Die hier streitige Vorschrift aber, wonach der Übersetzer beim Kaufakte den Grund seiner Beziehung anzugeben und die richtige Erfüllung seiner Obliegenheiten zu bezeugen hat, betrifft lediglich das Verfahren beim Vertragsabschlusse.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 12. Juni 1913 in allen Teilen bestätigt.

5. Versicherungsvertragsrecht. — Contrat d'assurance.

107. Urteil der II. Zivilabteilung vom 5. November 1913
in Sachen

Basler Lebensversicherungsgesellschaft,
kl. u. Ver.-kl., gegen **Jung, Bekl. u. Ver.-Bekl.**

Unfallversicherung. Vom Versicherer erhobener Anspruch auf Herabsetzung einer ihm durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Rentenverpflichtung, gestützt auf eine Bestimmung der Police, wonach im Falle einer spätern Besserung des Zustandes des Versicherten die Rente zu reduzieren ist. Einrede der abgeurteilten Suche begründet erklärt, weil die Wahrscheinlichkeit einer spätern Besserung bereits im frühern Urteil bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt worden war.

A. — Der Beklagte war bei der Klägerin gegen Unfall versichert, und zwar u. a. für den „Fall dauernder (lebenslänglicher) Invaldität“. In § 8 Abs. 2 der Police war unter dem Titel „Zahlung der Entschädigung“ bestimmt:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, die Fortdauer der Invaldität feststellen zu lassen und bei wieder eintretender Erwerbstätigkeit des Beschädigten die Rente entsprechend herabzusetzen oder ganz „aufzuheben.“

Nachdem der Beklagte am 19. März 1907 einen schweren Unfall erlitten hatte, der u. a. eine traumatische Neurose verursachte, klagte er am 14. September 1908 gegen die heutige Klägerin auf Zahlung einer „lebenslänglichen jährlichen Rente“ von 500 Fr. 25 Cts.

Die vom Gerichte mit der Begutachtung der Unfallfolgen beauftragten drei Basler Ärzte, die instruktionsgemäß u. a. auch die Chancen einer spätern Besserung des Gesundheitszustandes des Beklagten berücksichtigten, gelangten nach ursprünglich starken Divergenzen schließlich auf Grund einer gemeinsamen Besprechung zu dem Resultate, „die Erwerbsstörung des Julius Jung für zwei Jahre gleich 20 „ zu erachten und die Störung als Unfallfolge